BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

Bereich 4 - Baurecht



Kuratorium Pfahlbauten, Pohl Henrik, MA, Nußdorfer Straße 15, 4864 Attersee;

<u>Ausnahmegenehmigung für die</u> <u>Tauchverbotszonen im Keutschacher See</u>

Datum	14.08.2024
Zahl	KL3-NS-2288/2019 (013/2024)
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Herr Michael Thaler
Telefon	050 536-64032 nde
Fax	050 536 64030 TSCHACHan See
E-Mail	post.bhk@ktn-gv.at
Seite	1 von 3 2 0. Aug. 2024 9 5
	Englishment 2 0. 110g. 2021 9/4
	<u> </u>
	1 von 3 Zahl:

BESCHEID

Aufgrund des Antrages des Kuratorium Pfahlbauten, Pohl Henrik, MA, Nußdorfer Straße 15, 4864 Attersee vom 26.04.2023 ergeht nachstehender

SPRUCH

Gemäß § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 15. April 1983, Zl. 215/1/83-2, mit der zum Schutze der neolithischen Pfahlbaustation im Keutschacher See PN 805/1 KG Keutschach, Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren getroffen wurden, wird dem Kuratorium Pfahlbauten die Ausnahmebewilligung vom Verbot des § 1 der zitierten Verordnung

befristet bis 31.12.2028 erteilt.

Die Bewilligung gilt für nachstehende Personen:

Frau Franziska Domen Herrn Knepel Gerd Herrn Henrik Pohl Herrn Cyril Dworsky Herrn Markus Hochhold Herrn Otto Cichocki Frau Miroslava Daňová Frau Esther Unterweger Frau Helena Seidl da Fonseca Frau Hannah Forsthuber Herrn Christoph König Herrn Stefan Krojer Herrn Klaus Sima Frau Klaudia Daňová

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 26.04.2023 wurde seitens des Kuratoriums Pfahlbauten, vertreten durch Herrn Henrik Pohl, MA, Nußdorfer Straße 15, 4864 Attersee, der Antrag gestellt, die mit Bescheid vom 08.08.2019, Zahl: KL3-NS-2288/2019 (003/2019) erteilte Ausnahmebewilligung vom Tauchverbot im Keutschacher See zum Zwecke der Erforschung prähistorischer Pfahlbauten, auf weitere 5 Jahre zu verlängern.

Hiezu hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 15. April 1983, Zl. 215/1/83-2, ist zum Schutze der neolithischen Pfahlbaustation im Keutschacher See, PN 805/1 KG Keutschach, vor Veränderung, Beschädigung und Zerstörung, im gesamten Seenbereich das Tauchen unter Zuhilfenahme von Tauchgeräten verboten.

9020 Klagenfurt am Wörthersee Völkermarkter Ring 19 Internet: http://www.ktn.gv.at EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN Amtsstunden Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Dienstag ist Amtstag Austrian Anadi Bank AG IBAN: AT345200000001150383 BIC: HAABAT2K

Gemäß § 2 dieser Verordnung kann die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Personen über Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 1 dieser Verordnung gewähren, sofern der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass ein öffentliches Interesse an der Durchführung von Tauchgängen besteht und eine Gefahr für Denkmale im Sinne des § 7 Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923, idgF, vermieden werden kann.

Seitens des Bundesdenkmalamtes bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der gegenständlichen

Da das öffentliche Interesse an der Durchführung von Tauchgängen zum Zwecke der Erforschung der Pfahlbauten gegeben ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt/WS, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
- III. Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren: Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Eingabe ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - mit den unter III. angeführten Beträgen zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

IV. Liegt der Beschwerde kein Bescheid zugrunde (zB Säumnisbeschwerde und Maßnahmenbeschwerde), ist auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck jene Behörde anzugeben, gegen die sich die

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Ergeht an:

- 1. das Kuratorium Pfahlbauten, zH Herrn Henrik Pohl, MA, Nußdorfer Straße 15, 4864 Attersee, Zahlschein in Höhe von € 14,30 für den Antrag
- 2. die Gemeinde Keutschach, Keutschach 1, 9074 Keutschach am See;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Michaela Trötzmüller

Nachrichtlich an:

3. Frau Messner Anna Maria, Plescherken 92, 9074 Keutschach;

4. das Bundesdenkmalamt, zH Frau Mag. Dr. Astrid Steinegger, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt/WS (GZ: 2023-0.529.557), per e-mail: kaernten@bda.at;

5. die Polizeiinspektion Reifnitz, per e-mail: PI-K-Reifnitz-am-Woerthersee@polizei.gv.at;

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.